

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	18.09.2024
Amt:	1.4.3 - Steuerverwaltung	Drucksachenummer: VIII/0076	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG			

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:		
Stadtrat	am:	02.12.2024		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten:	<input checked="" type="checkbox"/>	nein					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag			Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag			Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag			Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Stendal macht von der Option der Verlängerung der Umsatzsteuererhebung nach altem Recht weiterhin Gebrauch, sofern der Bundestag der Verlängerung im Jahressteuergesetz 2024 zustimmt.

Begründung:

Am 05.06.2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG 2024) beschlossen. Das Jahressteuergesetz 2024 enthält hinsichtlich der Neuregelung der Umsatzbesteuerung für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine erneute Verschiebung der Übergangsregelung im § 27 Abs. 22a UStG um zwei Jahre. Demnach können Kommunen, sofern sie ihre bisherige Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt nicht bis zum 31.12.2024 widerrufen, das alte Umsatzsteuerregime für Leistungen bis einschließlich dem 31.12.2026 anwenden. Der Bundestag wird voraussichtlich erst Mitte Dezember das Jahressteuergesetz 2024 verabschieden.

Als Begründung für die Gesetzesänderung führt der Gesetzgeber folgendes aus:

„Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung

der öffentlichen Hand, die am 31.12.2020 enden sollte, wurde zuletzt durch das JStG 2022 vom 16.12.2022 bis zum 31.12.2024 verlängert. Die zusätzliche Zeit wurde zwar bereits von nicht wenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime zu treffen. Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch immer vor administrative als auch finanzielle Herausforderung. In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie Zweifel Fragen bei der Rechtsauslegung beseitigt, jedoch bestehen weitere grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 01.01.2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.“

Die Vorbereitungen zur Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht des § 2b UStG sind zwar weit vorangeschritten, aber nach Rücksprache mit unserem Steuerbüro gibt es viele Fälle in denen rechtliche Unklarheiten zur steuerlichen Würdigung bestehen.

Zudem müssten die Bürger teilweise mit höheren Entgelten rechnen, da doch einige Leistungen der Hansestadt Stendal umsatzsteuerpflichtig werden würden. Diese Mehrbelastungen entfallen daher durch die weitere Inanspruchnahme der Optionsmöglichkeit.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister